

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 62 (1975)
Heft: 5: Erhaltung und Restauration = Conservation et restauration

Artikel: Auszüge aus dem Sondergesetz für die Erhaltung Venedigs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszüge aus dem Sondergesetz für die Erhaltung Venedigs

Der Text des Sondergesetzes wurde vom Abgeordnetenhaus am 8. März und vom Senat am 13. April 1973 genehmigt

Artikel 13

Die Restaurierungen und die erhaltende Sanierung im insularen Venedig, auf den Laguneninseln und im historischen Zentrum von Chioggia werden innerhalb der respektiven Gebiete unter Wahrung des Gesetzes vom 22. Oktober 1971, Nr. 865, von den Gemeinden Venedig und Chioggia verwirklicht. Es sind die Normen zu befolgen, zu deren Verfügung die Regierung nach Anhören einer parlamentarischen Kommission (...) innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes autorisiert ist. Diese Verfügung hat Gesetzeskraft und soll die folgenden Leitkriterien befolgen:

1. Die Eingriffe werden auf der Grundlage von Programmen ausgeführt, die von der Gemeinde zu billigen sind. Sie stehen unter der Aufsicht der entsprechenden Denkmalpflege. 2. Mit Ausnahme der Eingriffe, die Bauten von monumentalem, historischem und künstlerischem Interesse oder für den öffentlichen Gebrauch betreffen, bei denen stets die denkmalpflegerische Restaurierung zur Anwendung kommt, sind alle Eingriffe der Ausarbeitung und Genehmigung der detaillierten Richtpläne unterworfen. Diese Pläne sind auf der Basis von Bausektoren zu entwickeln, die einen einheitlichen Charakter zeigen und zur Erhaltung der strukturellen und typologischen Eigenarten der in ihnen enthaltenen Gebäude tendieren. Die Genehmigung des Quartierssektorplans muss innerhalb der Grenzen seiner Bestimmungen für die Gewährung der Baubewilligung bindend sein. Wo die freiwillige Bildung der Sektoren unmöglich ist oder sich verzögert, verfügt die Gemeinde die Bestimmung obligatorischer Quartierssektoren.

3. Der entsprechende Denkmalpfleger hat innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des erlassenen Gesetzes ein Verzeichnis der Gebäude von denkmalhaftem, historischem oder künstlerischem Wert zu erstellen, die noch nicht in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen sind. (...) Dieses Verzeichnis ist dem Minister für öffentliche Erziehung zur Genehmigung vorzulegen, der innerhalb der folgenden 30 Tage mit eigenem Dekret entscheidet. Gleichfalls ist von der Gemeinde ein Verzeichnis der Bauten für den öffentlichen Gebrauch zu erstellen, das innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des erlassenen Gesetzes am Anschlagbrett der Gemeinde auszuhangen ist.

4. Die Gemeinde kann nach dem Da fürhalten der Kommission für die Erhaltung Venedigs bei den bescheidenen städtischen Wohnhäusern dringliche Massnahmen auch in der Phase der Ausarbeitung und Genehmigung

der detaillierten Richtpläne bewilligen, wenn sie deren Richtlinien und Zielsetzungen nicht widersprechen. 5. In den Gemeinden Venedig und Chioggia ist die Bildung von Unternehmungen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung vorgesehen, die unter Befolgung der unter Ziff. 1 genannten Richtlinien tätig sind und die paritätische Beteiligung von Staat und lokalen Institutionen gewährleisten.

6. Die Verwirklichung der in den unter Ziff. 2 genannten Sektoren wird an unter Ziff. 5 genannten Unternehmungen oder Konsortien der betreffenden Gebäudeeigentümer vergeben. Es sind die Fälle vorgesehen, bei denen die Arbeiten von den einzelnen Besitzern ausgeführt werden können. Das erlassene Gesetz wird die Modalitäten für die Beitragsleistung in der Höhe von 40% der Ausgaben der Eigentümer regeln. Diese akzeptieren einzeln oder als Konsortien, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren das Gebäude zu bewohnen oder es direkt zu nutzen oder es für den gleichen Zeitraum unter Bedingungen zu vermieten, die mit der Gemeinde zu vereinbaren sind und die der Rendite des Gebäudes vor der Sanierung oder den Ausgaben mit Abzug der erhaltenen Beiträge Rechnung tragen.

Bei den vor der Restaurierung oder Sanierung vermieteten Gebäuden ist den früheren Miethaltern das Vorzugsrecht sicherzustellen. Sollte durch Übereinkunft unter Lebenden innert 25 Jahren nach erfolgter Restaurierung oder Sanierung die Hand ändern, gehen die bestehenden Verpflichtungen und Bindungen auf den Erwerber über. Der Verkäufer hat den erhaltenen Beitrag in einmaliger Zahlung zurückzuzahlen. Hält ein Besitzer die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, so hat er den erhaltenen Beitrag in einmaliger Zahlung samt Verzinsung zurückzuerstatten. Jeder Vertrag, der gegen die bestehenden Verpflichtungen verstösst, ist nichtig. Für die Gebäude, deren Demolierung der detaillierte Richtplan vorsieht, ist die Erwerbung durch Expropriation zu öffentlichem Nutzen vorgesehen. (...)

8. Gemäß den unter Ziff. 1 genannten Programmen wird die zeitweise Unterbringung der Bewohner in Gebäuden im historischen Zentrum vorgesehen; dies trifft zu auf Bewohner von Häusern, bei denen die unter Ziff. 6 und 7 genannten Eingriffe vorgesehen sind. Diesen Personen wird ein Beitrag an die Umzugskosten zugesprochen, der sich nach allgemeinen Kriterien der Gemeinde richtet.

9. Im Falle der Untätigkeit der lokalen Institutionen in den ihnen aufgrund dieses Artikels anvertrauten Aufgaben haben die staatlichen Organe den Ersatz dieser Institutionen vorzunehmen.

10. Es sind die verpflichtenden Modalitäten für die Festsetzung und die Verteilung der für die Verwirklichung der Massnahmen notwendigen Mittel festzulegen.

11. Für die in Ziff. 6 des vorliegenden Artikels genannten Massnahmen dürfen nicht mehr als 30% der unter Lit. d des folgenden Art. 19 genannten ausgesetzten Summe bestimmt werden.

12. Die staatliche Finanzierung muss vorwiegend zur Sanierung der Bauten

geschieht die Zurückzahlung in 25 Jahresraten. Bis zu 70% der effektiven Aufwendungen erfolgt keine Verzinsung. Dabei verpflichtet sich jedoch der Besitzer, das Haus zu bewohnen oder direkt zu nutzen oder es für mindestens 15 Jahre unter Bedingungen zu vermieten, die mit der Stadt zu vereinbaren sind und der Rendite des Gebäudes vor der Restaurierung oder Sanierung und der zurückzuzahlenden Summe Rechnung tragen.

Der Prozentsatz der zurückzuzahlenden Summe ist nach Kriterien abzustufen, die den sozioökonomischen Bedingungen der Eigentümer und der Zweckbestimmung der Gebäude Rechnung zu tragen haben.

Bei den vor der Restaurierung oder Sanierung vermieteten Immobilien ist den vorgängigen Miethaltern das Vorzugsrecht zu gewährleisten.

Ändert das Gebäude durch Übereinkunft unter Lebenden innert 25 Jahren nach erfolgter Restaurierung oder Sanierung die Hand, gehen die bestehenden Verpflichtungen und Bindungen an den Käufer über. Der Verkäufer hat in einmaliger Zahlung den Rest der zu Beginn dieser Ziff. 7 genannten Schuld zurückzuerstatten.

Erfüllt der Eigentümer die eben genannten Verpflichtungen nicht oder missachtet er diese nach Erfüllung, so hat die Rückerstattung der ganzen Summe samt Verzinsung in einmaliger Zahlung zu erfolgen. Jeder Vertrag, der gegen die genannten Verpflichtungen verstösst, ist nichtig. Für die Gebäude, deren Demolierung der detaillierte Richtplan vorsieht, ist die Erwerbung durch Expropriation zu öffentlichem Nutzen vorgesehen. (...)

8. Gemäß den unter Ziff. 1 genannten Programmen wird die zeitweise Unterbringung der Bewohner in Gebäuden im historischen Zentrum vorgesehen; dies trifft zu auf Bewohner von Häusern, bei denen die unter Ziff. 6 und 7 genannten Eingriffe vorgesehen sind. Diesen Personen wird ein Beitrag an die Umzugskosten zugesprochen, der sich nach allgemeinen Kriterien der Gemeinde richtet.

9. Im Falle der Untätigkeit der lokalen Institutionen in den ihnen aufgrund dieses Artikels anvertrauten Aufgaben haben die staatlichen Organe den Ersatz dieser Institutionen vorzunehmen.

10. Es sind die verpflichtenden Modalitäten für die Festsetzung und die Verteilung der für die Verwirklichung der Massnahmen notwendigen Mittel festzulegen.

11. Für die in Ziff. 6 des vorliegenden Artikels genannten Massnahmen dürfen nicht mehr als 30% der unter Lit. d des folgenden Art. 19 genannten ausgesetzten Summe bestimmt werden.

12. Die staatliche Finanzierung muss vorwiegend zur Sanierung der Bauten

von historischem, künstlerischem und denkmalhaftem Interesse und zum Schutze der Bauten öffentlicher Institutionen bestimmt sein, die die Sanierung direkt mit den unter Ziff. 7 des vorliegenden Artikels genannten Modalitäten und Leistungen ausführen können.

Artikel 19

Für die Verwirklichung der in diesem Gesetze genannten Ziele sind Gesamtausgaben von 300 Mia. Lire bewilligt. Die Summe ist wie folgt aufzuteilen:

a) 93 Mia. Lire für die Verwirklichung der Arbeiten unter staatlicher Kompetenz, wie sie im Art. 7 des Gesetzes genannt sind (zum Beispiel Regulierung des Gewässerniveaus der Lagune, Schutzbauten im Hafenbereich, Restaurierung der öffentlichen Bauten mit historischem und künstlerischem Charakter, Restaurierungs- und Erneuerungsarbeiten an Brücken, Kanälen und Fundamenten); davon entfallen 6 Mia. auf die Strukturverbesserungen der Handelshäfen in Venedig und Chioggia;

b) 2 Mia. Lire sind an die Region Venetien auszurichten für die Ausarbeitung des Regionalplans und an die lokalen Ämter für die Schaffung der städtebaulichen Instrumente;

c) 58 Mia. Lire sind an die Region Venetien zu zahlen für die Ausführung und die Ergänzung der Trinkwasserleitungen und der Leitungen für Landwirtschafts- und Industrie wasser sowie der Kanalisationen samt Anschlüssen; diese Arbeiten sind von lokalen Institutionen auszuführen;

d) 100 Mia. Lire für die in Art. 13 genannten Eingriffe, 10 Mia. davon für die Eingriffe in die Gemeinde Chioggia;

e) 3 Mia. Lire für die Untersuchungen und die Entwürfe der Werke unter der Kompetenz des Staates und der lokalen Institutionen;

f) 22 Mia. Lire sind an die Region Venetien auszuzahlen für die Gewährung von Beiträgen an thermische Einrichtungen und die Gewässerreinigung unter den in Art. 9 und 10 genannten Modalitäten;

g) 18 Mia. Lire für die Bildung der in Art. 17 des Gesetzes genannten Unternehmungen (es handelt sich um Unternehmungen, die eine Garantie leisten müssen, dass ihre produktiven Tätigkeiten das Gewässer der Lagune nicht verschmutzen);

h) 4 Mia. Lire sind an die Gemeinden Venedig und Chioggia auszurichten für die Verwirklichung von primären und sekundären Urbanisierungsplänen, die mit der Ausführung von Sanierungsprogrammen verbunden sind. (...)

*Übersetzung aus dem Italienischen:
Heinrich Helfenstein ■*